Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (VG BewG)

Der Kaufinteressent, der Verkäufer oder ein Rechtsvertreter reicht der Departement Volkswirtschaft und Inneres (HA Wirtschaft und Arbeit) ein:

- Schriftliches Gesuch
- Kaufvertrag für betroffenes Grundstück
- Ehrenerklärung (dieses Formular kann beim DVI bezogen werden)
- Evtl. Plan des Grundstücks

↓

Wi. + Arb. verschickt Bestätigungsmail an Gesuchssteller / Rechtsvertreter

↓

Wi. + Arb. holt Stellungnahme der betroffenen Gemeinde ein (Konsultation) (Art. 6 Abs 2 VG BewG). Die Anfrage wird mit folgenden Beilagen versehen:

- Kopie Kaufvertrag
- Kopie Ehrenerklärung

↓

Wi. + Arb. stellt eine Verfügung Grundstückerwerb durch Personen im Ausland aus (Art. 15 BewG; Art. 5 VG BewG)

Berechnung der Verfahrensgebühr gemäss Art. 11 Abs 1 VG BewG: 0.5 Prozent des Kaufpreises, mindestens Fr. 200.- und höchstens Fr. 6000.-.

↓

Wi. + Arb. holt beim Departement Sicherheit und Justiz Bestätigung den Beschwerdeverzicht und bittet um direkte Weiterleitung an das Bundesamt für Justiz, Sektion Erwerb von Grundeigentum durch Personen im Ausland, 3003 Bern.

- 3 Kopien der Verfügung
- Originalvertrag
- Schreiben der Gemeinde
- Couvert adressiert mit Begleitbrief

↓

Nach Zustimmung durch Bundesamt für Justiz, Ablage 1x Original bei DVI, Mitteilung durch DVI an:

- Rechtsvertreter /Gesuchsteller: 1x Original und 1x Kopie mit EZ
- Grundbuchamt 1x Original
- Gemeinde 1x Kopie
- Staatskasse 1x Kopie Kto. 5021.431.00